

AltFG und KMG und flankierende Regelungsbereiche

- I. Prospektpflicht nach KMG
- II. Tätigkeiten der Meldestelle nach KMG
- III. Plattformen und Konzessionspflicht



Prospektpflicht nach KMG

Wann besteht Prospektpflicht?

- Prospektpflicht gemäß § 2 Abs. 1 KMG
 - Wenn Wertpapiere oder Veranlagungen
 - öffentlich angeboten werden
 - keine Ausnahme gemäß § 3 KMG
- Prospekt gemäß § 74 BörseG/Listingprospekt
 - Zulassungsvoraussetzung für Amtlichen Handel und geregelten Freiverkehr
 - nur voller Prospekt nach Schemen der Prospekt-VO

■ Änderungen im KMG:

- § 2: keine Prospektpflicht für öffentliche Angebote im Anwendungsbereich des AltFG
- § 3 (1) Z 10a: neue Prospektausnahme für öffentliche Angebote nach AltFG, Emissionsvolumina <1,5 Mio EUR
- § 7 Abs. 8a: Neue vereinfachte Prospektart: Anlage F zum KMG für Emissionsvolumina bis 5 Mio. EUR

- **KMU Eigenschaft**
 - <250 Mitarbeiter und
 - Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR oder
 - Jahresbilanzsumme höchstens 43 Mio. EUR
- **Öffentliches Angebot (≥ 150 Personen)**
- **Emission Alternativer Finanzinstrumente**
 - Aktien, Anleihen
 - Geschäftsanteile an Kapitalgesellschaften u. Genossenschaften
 - Genussrechte, stille Beteiligungen und Nachrangdarlehen
- **Kapitalaufnahme für operative Tätigkeiten**

Prospektpflicht seit 01.09.2015

- AltFG-KMU:

Prospektpflicht grundsätzlich ab 1,5 Mio. EUR

- Alle anderen Unternehmen:

Prospektpflicht grundsätzlich bereits ab 250.000 EUR

■ AltFG-KMU:

- Alternative Finanzinstrumente nach § 2 Z 2 AltFG
sofern Wertpapiere oder Veranlagungen:

Ab 1,5 Mio. bis 5 Mio. EUR: Schema F

- Aber: Aktien und Anleihen:

Ab 250.000 EUR bis 5 Mio. EUR: Schema F

- Ab 5 Mio. EUR: voller Prospekt

- Alle anderen Unternehmen:
 - Wertpapiere und Veranlagungen:
 - Ab 250.000 EUR bis 5 Mio. EUR: Schema F
 - Aber: Genossenschaftsanteile:
 - Ab 750.000 EUR bis 5 Mio. EUR: Schema F
 - Ab 5 Mio. EUR: voller Prospekt

■ Für Wertpapiere

- Vereinfachter Prospekt nach Anlage F, Schema F zum KMG
nicht als Listing-Prospekt geeignet
- Voller Prospekt nach Schemen der Prospekt-VO
Billigung durch FMA

■ Für Veranlagungen

- Anlage C, Schema C zum KMG
 - Anlage D, Schema D zum KMG (zusätzlich für Immobilien)
 - Anlage F, Schema F zum KMG
- Billigung durch Prospekt-Kontrolloren (§ 8 Abs. 2 KMG)

■ Prospektinhalt:

● Zusammenfassung:

- Einleitende Warnhinweise gem. § 7 (2) Z 1-4 KMG
- Angaben zu Emittenten/Garantiegeber
- Angaben zu den Wertpapieren
- Risiken ad Wertpapiere und Emittent

● Haftungsträger

● Wertpapier

● Emittent

● Eventuell Depotbank

● Informationsfluss an Anleger

● Sonstige für Urteilsbildung der Anleger wesentliche Info (Risiken etc)

- § 15 KMG – gerichtlicher Straftatbestand
 - Zuständigkeit der StA, Anzeigeverpflichtung gemäß § 78 StPO
 - Wesentliche Delikte:
 - Prospektpflichtiges Angebot ohne Prospekt (Z 1)
 - Verletzung der Nachtragsverpflichtung (Z 1)
 - „Täuschungen“ in Prospekt oder Nachtrag (Z 2)

- § 16 KMG – (idR subsidiäre) Verwaltungsstrafbestimmungen
 - Zuständigkeit der FMA, Verfahren führt Abt. Verfahren und Recht
 - nicht dem KMG entsprechender Prospekt/Nachtrag (Generalklausel in Z 1)
 - Falsche Angaben im Prospekt/Nachtrag (Z 2)
 - Werbeverstoß – insb. irreführende Werbung (Z 3)
 - Verletzung von Meldepflichten/Veröffentlichungsvorschriften

- **Meldepflicht nach § 13 KMG:**
 - Grundsätzlich für alle Emissionen ab 250.000 EUR
 - Unabhängig von Prospektpflicht
 - Öffentliche und nicht-öffentliche Angebote

- **Wann ist zu melden?**
 - vor Emissionsstart

- **Verletzung der Meldepflicht: Verwaltungsstrafe § 16 KMG**

■ Zur Prospektpflicht und Details AltFG:

FMA-Website unter den Menüpunkten: „Unternehmen“ – „Emittenten“ – „Prospektbilligung“ – „Alternativfinanzierungsgesetz“

<https://www.fma.gv.at/de/unternehmen/emittenten/prospektbilligung/alternativfinanzierungsgesetz.html> bzw.

„Unternehmen“ – „Emittenten“ – „Prospektbilligung“ – „Billigungsverfahren“

<https://www.fma.gv.at/de/unternehmen/emittenten/prospektbilligung/billigungsverfahren.html>



FINANZMARKTAUFSICHT ÖSTERREICH
■ Kompetenz ■ Kontrolle ■ Konsequenz



Tätigkeiten der Meldestelle nach dem KMG

KAPITALMARKT
SERVICES

Wien, 24. Februar 2016

Meldestelle nach KMG

- Hinterlegungsstelle
 - Veranlagungs- und Wertpapierprospekte und Nachträge gemäß KMG
 - Prüfung der
 - Unterfertigungen,
 - prospektrechtlichen Beifügungen,
 - FMA- Billigungen oder Notifizierungen
 - Verwahrung der prospektrechtlichen Dokumente (15 Jahre)

Meldestelle nach KMG

- Informationsstelle für Emittenten, Investoren und Behörden
 - Auskunftserteilung über Publizitätsdaten
 - Übermittlung prospektrechtlicher Dokumente
 - Datenbereitstellung für BMF, FMA und OeNB

Meldestelle nach KMG

- Führung des Emissionskalenders / Meldung von Emissionsdaten
 - Normzweck
 - allgemeine Marktinformation für Emittenten, Anbieter, Analysten, Anleger und Behörden
 - Art und Umfang der zu erwartenden allgemeinen Kapitalmarktbeanspruchung durch Emissionen

Meldestelle nach KMG

- Führung des Emissionskalenders / Meldung von Emissionsdaten
 - Voraussetzungen der Meldepflicht
 - erstmaliges Angebot
 - Wertpapiere oder Veranlagungen
 - öffentlich und nicht-öffentlich
 - im Inland
 - ehestmögliche Meldung, jedenfalls vor Angebotsbeginn

Meldestelle nach KMG

- Emissionskalender - Registrierung durch den meldenden Anbieter

An die
 Oesterreichische Kontrollbank AG
 Meldestelle gem. KMG
 Strauchgasse 1-3
 1010 Wien

Oesterreichische
 Kontrollbank Aktiengesellschaft

 1011 Wien, Strauchgasse 3
 Tel. +43 1 531 27-2429
 Fax +43 1 531 27-5233
 meldestelle@oekb.at
 www.oekb.at

Registrierung

zur Übermittlung von Meldungen zum Emissionskalender gem. § 13 KMG an die Meldestelle

Bitte füllen Sie das Registrierungsformular vollständig aus, unterfertigen es und retournieren es an meldestelle@oekb.at oder die Faxnummer +43 1 53127-5233.

Änderungen zu den gemachten Angaben bedürfen der Schriftform.

1 Daten Kunde

Name / Firmenwortlaut

Sitz
 PLZ, Ort, Straße

Zustelladresse
 PLZ, Ort, Straße

Meldestelle nach KMG

- Emissionskalender
 - Neue Emittenten per E-Mail an meldestelle@oekb.at
 - Meldung zum Emissionskalender
 - <http://meldestelle-online.oekb.at>
 - Benutzername / Passwort
 - Meldearten
 - Einzelmeldung via Eingabemaske
 - Massenmeldung mittels Excel-Meldeformular
 - Meldebestätigung per E-Mail oder als Download

Meldestelle nach KMG

■ Emissionskalender – Einzelmeldung

Anmeldender Anbieter *	bitte wählen ...	auswählen
Emittent *	Es wurden noch keine Emittenten gewählt.	
Rechnungsempfänger *	bitte wählen ...	auswählen
Ansprechpartner *	bitte wählen ...	auswählen
Meldeorganisation *	bitte wählen ...	auswählen
automatisiert gemeldet	<input checked="" type="checkbox"/>	zu verrechnen <input checked="" type="checkbox"/>
Wertpapierklasse *	Veranlagung	auswählen
öffentliches Angebot *	<input checked="" type="radio"/> öffentlich <input type="radio"/> nicht öffentlich	
Veranlagungen *	Sonstige unverbriefte Vermögensanlagen	auswählen
ISIN		
CFI-Code		
Emissionsbezeichnung	Nachrangdarlehen	
Angebot Beginn *	18.02.2016	auswählen
Zeichnung Beginn / Zeichnungstag *	18.02.2016	Zeichnung Ende <input type="text"/>
Laufzeitende	18.02.2022	auswählen
Laufzeitende unbefristet	<input type="checkbox"/>	
Voraussichtliches Gesamtvolumen in Österreich in Währung *	1.000.000	
multinationales Angebot	Nein	
Mindeststückelung und Mindestbetrag in Währung *	5000 Euro	
Währung *	bitte wählen ...	auswählen
Ausnahmetatbestand *	§ 3 (1) Z 10a KMG	weiteren hinzufügen
Datum der Erstellung des Prospektes (Prospektrichtlinie; KMG)		
Datum der (erstmaligen) Veröffentlichung des Prospektes		
Weitere Konditionen		

Meldestelle nach KMG

■ Emissionskalender - Massenmeldung

	A	B	C	D	E	F	G	
1	Emissionskalender-meldung	öffentliches Angebot	Nichtdividendenwerte	ISIN	Sonstige Identifikation	Meldestelle-Nummer	CFI-Code	Emissions
2	Integer(1)	Integer(1)	Integer(2)	String(12)	String(20)	String(20)	String(6)	String(200)
3	1 = Neue Meldung 2 = Nachmeldung 3 = Aufstockung 6 = Änderung (Korrektur / Ergänzung / Schließung / Anhänge) 8 = Änderung der letzten Aufstockung 7 = Zurückziehen	1 = ja 2 = nein	11 = Anleihen 12 = Kassenobligationen 13 = Hypothekendarlehen 14 = Pfandbriefe 15 = Kommunalschuldverschreibungen 16 = Genussscheine (obligationenähnlich) 17 = Ergänzungskapitalschuldverschreibungen / Tier 2 18 = Nachrangige Schuldverschreibungen 19 = Sonstige Schuldtitel 20 = Zertifikate 21 = Wandelschuldverschreibungen 22 = Optionsanleihen 23 = Aktienanleihen 24 = Wohnbauranleihen 25 = Sonstige derivative Instrumente					
4						wird von der Meldestelle vergeben		
5								
6								

Meldestelle nach KMG

■ Emissionskalender - Massenmeldung

Massenmeldung

Auswahl der Meldungsart Eingabe der Daten Dateien hinzufügen Bestätigung Übermittelt

Allgemeine Daten

Anmeldender Anbieter	<input type="text" value="bitte wählen ..."/>	<input type="button" value="auswählen"/>
Emittent	Es wurden noch keine Emittenten gewählt.	<input type="button" value="auswählen"/>
Rechnungsempfänger	<input type="text" value="bitte wählen ..."/>	<input type="button" value="auswählen"/>
Ansprechpartner	<input type="text" value="bitte wählen ..."/> <input type="button" value="v"/>	
Meldeorganisation	<input type="text" value="bitte wählen ..."/>	<input type="button" value="auswählen"/>

Upload des ausgefüllten Excel-Meldeformulars

Bitte Excel-Meldeformular vor dem Upload schließen.

* = Pflichtfeld

Meldestelle nach KMG

- Emissionskalender / AltFG-Spezifika
 - Registrierung für den Anbieter erfolgt idR durch Plattformen
 - Zeitpunkt der Emission: bei Fragen zur Meldung möglichst rechtzeitige Kontaktaufnahme mit Meldestelle vor Angebotsbeginn
 - AltFG-Prospektausnahme (§ 3 Abs 1 Z 10a KMG)
 - Art des Angebots: öffentlich

Meldestelle nach KMG

- Emissionskalender / AltFG-Spezifika
 - Gesamtvolumen: maximal 1,499.999 € pro Emission
 - Stückelung bis 5.000 €
 - Stückelung über 5.000 €: entsprechender Hinweis auf Anlegerauskunft nach § 3 Abs 3 AltFG in Meldefeld „weitere Konditionen“ möglich.

Kontakt



Gero Sodja

Meldestelle – Wertpapier Services, Gruppenleitung

Tel. DW- 2435

meldestelle@oekb.at

Oesterreichische Kontrollbank AG

Kapitalmarkt Services

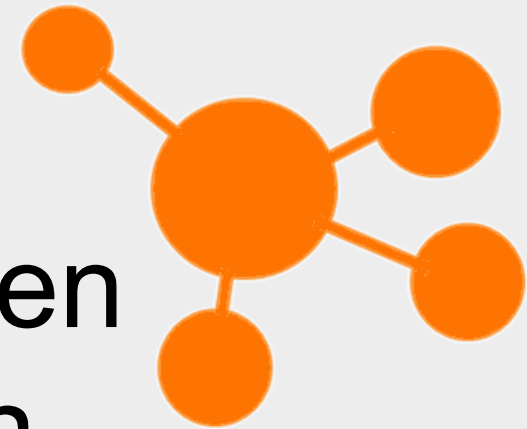
1010 Wien, Strauchgasse 3

Tel. +43 1 531 27-0

vorname.nachname@oekb.at



Neue Regelungen für Plattformen



Mag^a Bibiane Kaufmann

Bekämpfung des unerlaubten Geschäftsbetriebs

Finanzmarktaufsicht

Wien, 24.02.2016

Plattformbetreiber dürfen alternative Finanzinstrumente (nur) als **WPDLU (§ 4 Abs. 1 WAG 2007)** oder mit **Gewerbeberechtigung nach § 94 Z 75 GewO 1994** vermitteln. - Ob Gewerbeberechtigung oder WPDLU ist abhängig vom Instrument

Pflichten für Plattformen

- ✓ Geldwäscheprävention gem WAG 2007 oder §§ 365m bis 365z GewO 1994
- ✓ Identifizierung aller Emittenten und Anleger
- ✓ Veröffentlichung der eigenen Informationen und zumindest Kohärenzprüfung der Emittenteninformation
- ✓ Veröffentlichung des eigenen Jahresabschlusses
- ✓ Interessenskonflikte: § 5 Abs 7
- ✓ Risikohinweis gem § 5 Abs 8



Abgrenzungsfragen

für Emittenten und Plattformen

Das AltFG lässt die Konzessionspflichten der Aufsichtsgesetze unberührt!



Finanzmarktaufsicht

Sonstige Aufsicht

- Die Abwicklung oder Vermittlung bestimmter Investments kann weiterhin für Emittent und/oder Intermediär konzessionspflichtig sein. Je nach zu Grunde liegendem Instrument kann auch eine Online-Plattform konzessionspflichtige Dienstleistungen erbringen:
 - bei Finanzinstrumenten (zB Aktien, Anleihen): **Wertpapierdienstleistungen** gem. § 3 Abs. 2 WAG 2007, (evtl Handel gem. § 1 Abs. 1 Z 7 BWG);
 - Die **Kreditvermittlung** erfordert eine Gewerbeberechtigung, ansonsten liegt ein Bankgeschäft nach § 1 Abs. 1 Z 18 lit b BWG vor. Auch die gewerbliche **Kreditvergabe** ist ein Bankgeschäft gem. § 1 Abs. 1 Z 3 BWG (AnlegerInnen können betroffen sein!);
 - Werden Gelder zur Verwaltung oder als Einlage entgegengenommen, kann ein konzessionspflichtiges **Einlagengeschäft** gem. § 1 Abs. 1 Z 1 BWG vorliegen. Die Vermittlung des Einlagengeschäfts ist gem. §1 Abs. 1 Z 18 lit a ebenso konzessionspflichtig;
 - Ein **alternativer Investmentfonds** gem. § 2 Abs. 1 Z 1 AIFMG kann bei Vorliegen einer Anlagestrategie des Entgegennehmenden gegeben sein. Für den Vertrieb über eine Plattform kommen dann die Vertriebsbestimmungen des AIFMG zur Anwendung;

- Wenn **Zahlungen** für Dritte abgewickelt werden, können die Tatbestände des Zahlungsdienstegesetzes, sowie geldwäscherechtliche Identifizierungspflichten nach BWG anwendbar sein.

Beispiele für unterschiedliche Anknüpfungen

Crowdinvesting-Plattform

Der Verein Crowdcloud betreibt eine Online-Plattform, auf der Start-up-Projekte um Finanzierungen werben. Die Unternehmen können a) Anleihen und b) Genussrechte ausgeben.

- a) Wertpapier → WAG 2007 evtl BWG Tatbestände. AltFG kann für die Emittent und die Plattform anwendbar sein.
- b) Vermittlung unterliegt nicht dem WAG 2007, weil kein Finanzinstrument. Veranlagung nach KMG - AltFG kann vom Prospekt befreien.

Investments mit unbedingtem Rückzahlungsanspruch oder Verwaltungsauftrag können ein Einlagengeschäft darstellen, bei Anlagestrategie ein AIFG.

Kreditvermittlungsplattform

Die Loan Buddies GmbH betreibt eine Online-Plattform, auf der sich Private untereinander Kredite vergeben können. Die Projekte werden von den Kreditgebern eingestellt, die Plattform stellt eine Bonitätseinstufung, Vertragswerk, Zahlungsabwicklung und Inkasso zur Verfügung.

Kreditvermittlung gem. § 1 Abs. 1 Z 18 lit b BWG, mit Gewerbeberechtigung möglich.

Die Kreditgeber können jedoch ein gewerbliches Kreditgeschäft gem. § 1 Abs. 1 Z 3 BWG betreiben.

Kredite sind weder Wertpapiere, noch Veranlagungen nach KMG – kein Prospekt

Das AltFG ist auf Kredite nicht anwendbar

Zahlungsdienste gem. § 1 Abs. 2 ZaDiG

Abschließende Hinweise

Zur aufsichtsrechtlichen Behandlung von Bürgerbeteiligungsmodellen und alternativen Finanzierungen stellt die FMA einen **Leitfaden** zur Verfügung:

<https://www.fma.gv.at/de/sonderthemen/information-zu-buergerbeteiligungsmodellen.html>

Aufsichtsgesetze lassen sich über die Homepage der FMA oder über das Rechtsinformationssystem des Bundes abrufen.

www.fma.gv.at

www.ris.bka.gv.at

Rechtsanfragen können an die allgemeine FMA-Adresse fma@fma.gv.at übermittelt werden

Alle rechtlichen Ausführungen beziehen sich einerseits auf typische Erscheinungen des Wirtschaftslebens, andererseits sind diese als grundlegender Leitfaden zur Rechtsansicht der FMA anzusehen. Eine abschließende und rechtsverbindliche Beurteilung einer Konzessions- oder Prospektfrage bleibt jeweils dem konkreten Einzelfall vorbehalten. Eine Beratung zu konkreten Geschäftsmodellen und deren Ausgestaltung bleibt Personen aus beratenden Berufsständen, wie z.B. Rechtsanwälten vorbehalten.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit



FINANZMARKTAUFSICHT ÖSTERREICH

■ Kompetenz ■ Kontrolle ■ Konsequenz